

LES **SACRIFIÉS**

Bulletin mensuel de la Fédération des Victimes du Nazisme enrôlées de Force

N° 6 1974

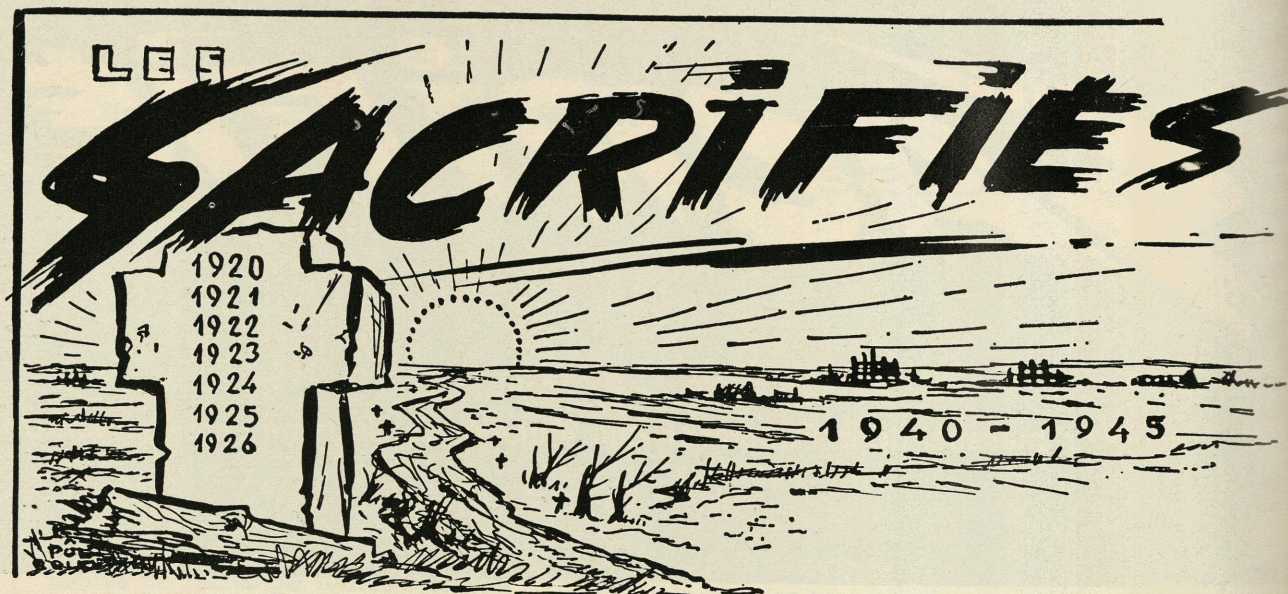
13e année

Prix: 10.- frs. lux.

Abonnement: 80.- frs

Erënnerung an E'erung vun de
Letzeburger Jongen,
déi an der Nuëcht vum
30. op den 31. Januar 1945
am Prisong vu Sonnenburg
vun den Naziën
op bestialesch Manéir
ermuërt gouwen!

Fédération:
9, rue du Fort Elisabeth
Luxembourg



Tirage 10 000

Aus dem Inhalt

Sonnenburg, die Grabstätte zahlreicher Zwangsrekrutierter

Das Gesetz vom 26. März 1974

Nationalkongreß der «Assoc. des E.F.V.N.» vom 12. Mai 1974 in Luxemburg-Hollerich

Pour que l'on n'oublie pas . . .

Zu einem Wahlergebnis

Wahleindrücke

Fédération des Victimes du Nazisme Enrôlés de Force, Association sans but lucratif.

Siège: Luxembourg, 9, rue du Fort-Elisabeth. — Boîte postale 2415 Luxembourg-Gare

CCP 313-29

Rédaction du bulletin mensuel «Les Sacrifiés», Luxembourg, 9, rue du Fort-Elisabeth, Boîte postale 2415 — Luxembourg-Gare

Service social aux Enrôlés de Force, 9, rue du Fort-Elisabeth, Luxembourg-Gare.

Tél.: 48 32 32

Fonds d'Action CCP 210-49

La Fédération représente :

l'Association des Parents des Déportés Militaires Luxembourgeois, Secrétariat: 21, rue du Fossé, Luxembourg C.C.P.

59-02 ● **la Ligue Luxembourgeoise des Mutilés et Invalides de Guerre 1940-1945**, Boîte postale 382 — Luxembourg-Ville, C.C.P. 286-33 ● **l'Amicale des Anciens de Tambow**, Secrétariat: Kleinbettingen, 12, rue de la Gare, C.C.P. 240-07 ● **l'Association des Enrôlés de Force Victimes du Nazisme**, Secrétariat: Luxembourg, 9, rue du Fort-Elisabeth, Boîte postale 2415 — Luxembourg-Gare, C.C.P. 313-24 Imprimerie Hermann, Luxembourg

Sonnenburg

die Grabstätte zahlreicher Zwangsrekrutierter

Seit längerer Zeit befaßt sich der Vorstand unserer Föderation mit den in Polen beerdigten Kameraden, die dort im letzten Krieg ums Leben gekommen sind. Teils sind sie dort gefallen, teils von den Deutschen meuchlings ermordet worden. Wie innerlich, wurde diese Angelegenheit in mehreren Artikel eingehend behandelt. Sie war in der Vergangenheit denn auch Gegenstand wiederholter Unterredungen, die im Außenministerium stattfanden. Und bereits im Dezember 1971 hatte sich dieserhalb eine Delegation unserer Vereinigung nach Brüssel begeben, um mit der polnischen Gesandtschaft über eine etwaige Gedenkstätte zu verhandeln, welche an einem Ort zu errichten wäre und um so das Andenken an all diese vielen Kameraden wachzuhalten.

Die genaue Zahl der in Polen zur letzten Ruhe gebetteten Zwangsrekrutierten wird wohl niemals ermittelt werden können. Von den rund 130 nach dem Krieg bekannt gewordenen Namen unglücklicher Kameraden, sind rund 40 verschiedene Bestattungsorte nachträglich bekannt geworden.

In Sonnenburg, dem heutigen polnischen Slonks, fand in der Nacht vom 30. auf den 31. Januar 1945 (damals war Luxemburg bereits seit dem 10. September 1944 größtenteils vom Nazijoch befreit!) das ungeheuerliche Massaker an 819 strafgefangenen Soldaten statt. Sie waren meist zu sehr unterschiedlichen Freiheitsstrafen verurteilt gewesen. Unter diesen 819 meuchlings Gemordeten befanden sich nachweisbar 89 junge Luxemburger. Viele Gründe und Ursachen sprechen dafür, daß es viel mehr gewesen sein müssen. Doch wie bereits gesagt, wird ihre Zahl niemals exakt festzustellen sein, weil die SS-Mörder alle Papiere verschwinden ließen, indem sie sie vernichteten. Bei den dort inhaftierten Luxemburger handelte es sich ausschließlich um Zwangsrekrutierte, deren Flucht aus der

Wehrmacht mißlungen war, die Sabotageakte verübt hatten, oder wegen Wehrkraftzersetzung zu 10, 20, 30 und mehr Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden waren. Den Aufrufen aus London folgend, den Luxemburgs Exil-Regierung an uns richtete, w. z. Beispiel «Jongen laaft iwer!» waren sie in die Fänge der Nazis geraten und hatten mit ihrem Leben gebüßt. Sonnenburg ist also zur Grabstätte geworden, wo an einer einzigen Stelle weit mehr Luxemburger Nazi-Opfer begraben sind, als sonstwo. Eine traurige Ausnahme ist der Wald um das Lager Tambow, wo ebenfalls zahlreiche Zwangsrekrutierte ihre letzte Ruhestätte fanden.

Um den in Polen begrabenen Kameraden zu gedenken, scheut der Föderationsvorstand vor keiner Mühe zurück.

Was nun eine angemessene Gedenkstätte in Polen anbelangt, sind wir nun in der Lage mitteilen zu können, daß im dortigen Sonnenburg (Slonks) im kommenden September ein neu errichtetes Museum eingeweiht werden wird, in dem, so wörtlich, «den Opfern aus Luxemburg ein großer Platz vorbehalten ist». Unsere Föderation hat Schritte unternommen, an Ort und

Stelle eine entsprechende Gedenktafel in besagtem Museum anbringen zu lassen. Die Nachwelt soll vom enormen Blutzoll unserer Generation erfahren.

Gelegentlich der Einweihungsfeiern in Slonks soll unsere Organisation durch eine möglichst starke Delegation vertreten sein. Dieserhalb richten wir bereits jetzt einen Appell an alle, die an jenem denkwürdigen Tag mit dabei sein möchten, sich schriftlich für die Reise dorthin anzumelden. Und zwar tut man das am besten, indem man an die «Fédération des V.N.E.F., Boîte postale 2415, Luxembourg» schreibt, unter Angabe der genauen Adresse. Ueber das Weitere werden alle Interessenten auf dem Laufenden gehalten.

Einen weiteren Appell richten wir an alle Familienangehörigen jener unglücklichen Kameraden, deren Schicksal in Polen besiegelt wurde, uns etwaige Dokumente zuzustellen, die sich noch zur Zeit in ihrem Besitz befinden, zwecks Hinterlegung im Museum von Slonks als Dokumentation der unsäglich leidvollen Schicksale junger Luxemburger im letzten Weltkrieg.

Namensliste der mit Sicherheit in der schicksalsschweren Nacht vom 30. auf den 31. Januar in Sonnenburg, dem heutigen Slonks, von den Deutschen gemordeten Zwangsrekrutierten.

Name u. Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum	Wohnort (42 - 45)
Antony Léon	Weimerskirch	05. 02. 21	Mamer
Baulesch Armand	Perlé	30. 08. 21	Luxemburg
Baum Pierre	Rümelingen	12. 12. 23	Rümelingen
Becker Gustave	Differdingen	06. 05. 24	Differdingen
Bernardy Jean	Eischen	21. 02. 24	Zolver
Birden Théo	Weimerskirch	15. 04. 24	Weimerskirch
Bley Joseph	Hoscheid	13. 06. 24	Esch-Alzette
Bonifas Philippe	Nospelt	13. 07. 22	Nospelt
Braun Nicolas	Differdingen	23. 03. 20	Petingen
Busser Michel	Luxemburg	19. 10. 23	Pfaffenthal
Christophory Ernest	Mamer	18. 02. 23	Mamer
Clement Pierre	Luxemburg	01. 05. 20	Luxemburg
Cordier François	Winseler	16. 10. 24	Roullingen (Wiltz)
Courte Michel	Neuhäusgen	04. 03. 20	Neuhäusgen
Ernster Léon	Küntzig	24. 08. 22	Küntzig
Ewen Victor	Clerf	22. 04. 22	Clerf
Faber Jean	Garnich	16. 02. 24	Garnich
Felten Léon	Oberpallen	26. 05. 22	Rodingen
Flesch René	Rodingen	12. 07. 24	Niederkerschen
Franck Joseph	Luxemburg	04. 05. 21	Luxemburg
Frieseisen Joseph	Hoscheid	13. 03. 22	Hoscheid
Gilbertz Mathias	Berdorf	11. 09. 23	Berdorf
Godefroid Hubert	Esch-Alzette	13. 05. 25	Schifflingen
Hansen Norbert	Musson	17. 02. 21	Oberkorn
Hayard François	Niederborn	16. 05. 22	Oberkorn
Hommel Pierre	Rippweiler	27. 02. 22	Rippweiler
Hubert Roger	Esch-Alzette	26. 05. 21	Esch-Alzette
Jacoby Marcel	Differdingen	26. 02. 20	Oberkorn
Jaminet Marcel	Differdingen	24. 10. 21	Differdingen
Kaufmann Raymond	Hassel	08. 04. 25	Hassel
Kies Fernand	Ettelbrück	24. 03. 22	Ettelbrück
Koppes J.-Nic.-Théo	Dalheim	30. 11. 23	Dalheim
Körner Raymond	Differdingen	11. 02. 23	Differdingen
Koster Jean-Pierre	Simmern	06. 03. 22	Petingen

Name u. Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum	Wohnort (42 - 45)
Krier Jean	Hamm	06. 03. 21	Itzig
Linden Joseph	Luxemburg	17. 10. 21	Luxemburg
Logelin Arthur	Differdingen	26. 01. 22	Differdingen
Lucas Jean-Albert	Petingen	03. 06. 22	Petingen
Majerus Mathias	Goesdorf	17. 02. 25	Goesdorf
Marnach Alexandre	Esch-Alzette	05. 06. 22	Esch-Alzette
Mart Ferdinand	Esch-Alzette	22. 04. 24	Esch-Alzette
Mathieu Ernest	Oclahoma	29. 08. 21	Luxemburg
Mayer Albert	Colmar-Berg	05. 06. 21	Walferdingen
Mert Léon	Luxemburg	24. 12. 23	Luxemburg
Meyers Auguste	Esch-Alzette	13. 11. 22	Esch-Alzette
Momper Paul	Esch-Alzette	12. 01. 23	Esch-Alzette
Neuens Albert	Bettemburg	23. 03. 21	Bettemburg
Ney Nicolas	Steinfort	08. 11. 20	Kleinbettingen
Noel Alphonse	Niederkorn	12. 08. 21	Differdingen
Noel Jean	Rodingen	09. 05. 22	Rodingen
Paul Clement	Düdelingen	26. 06. 23	Düdelingen
Perl Lean	Rümelingen	11. 01. 21	Rümelingen
Perrard Joseph	Petingen	18. 10. 21	Petingen
Pfeiffer Auguste	Esch-Alzette	16. 12. 22	Esch-Alzette
Pierret Nicolas	Eischen	26. 12. 23	Eischen
Pompermaier Lucien	Esch-Alzette	13. 12. 22	Esch-Alzette
Reding Jean-Pierre	Grosbous	21. 09. 23	Grosbous
Reinesch Henri	Wiltz	11. 12. 20	Wiltz
Schmit Albert	Kirchberg	21. 01. 21	Gasperich
Schmit Jules	Bonneweg (Lux.)	19. 05. 21	Bonneweg
Schmitz Jean	Huldigen	17. 04. 23	Huldigen
Schmitz Nicolas	Hoscheid	10. 03. 20	Hoscheid
Schockmel François	Niederborn	23. 11. 22	Niederborn
Scholtes Mathias	Alscheid	16. 01. 23	Alscheid
Schoos Joseph	Petingen	12. 03. 21	Petingen
Schuller René	Schouweiler	25. 04. 23	Differdingen
Schwarz Bernard	Luxemburg	22. 04. 22	Petingen
Siebenbour François	Medernach	03. 01. 20	Luxemburg
Simon Aloyse	Capellen	17. 04. 20	Capellen
Steinbach Ferdinand	Schifflingen	22. 08. 21	Esch-Alzette
Steiver Marcel	Luxemburg	29. 08. 20	Luxemburg
Striff Jean-Pierre	Herborn	01. 03. 20	Hesperingen
Thekes Roger	Grevenmacher	07. 12. 22	Grevenmacher
Thies Jean	Boxhorn	31. 12. 21	Boxhorn
Thill René	Kayl	26. 11. 24	Kayl
Thillmann Jean	Heinerscheid	30. 06. 24	Heinerscheid
Trauffler Adolphe	Esch-Alzette	14. 07. 21	Esch-Alzette
Valmassoni François	Rodingen	15. 02. 20	Lamadelaide
Wagner Joseph	Mamer	20. 07. 22	Mamer
Wagner Marcel	Esch-Alzette	19. 05. 23	Esch-Alzette
Waltener Marcel	Kayl	08. 06. 25	Kayl
Weber Alex	Rodingen	17. 07. 20	Rodingen
Weber Marcel	Folschette	06. 07. 23	Folschette
Weiles André-Paul	Luxemburg	02. 02. 21	Luxemburg
Weiles Jean-Pierre	Clerf	20. 08. 22	Bonneweg
Weis Eugène	Differdingen	03. 05. 24	Differdingen
Wolter François	Steinfort	17. 01. 22	Esch-Alzette
Zahnen Albert	Huldigen	16. 04. 21	Huldigen
Zeimet Pierre	Kirchberg	17. 04. 25	Kirchberg

Liste der Angehörigen der Jahrgänge 1970-1927, deren Grabstätten in Polen nach dem Krieg bekannt worden sind.

Name u. Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Bantz Erny	05. 03. 1921	Ulflingen
Bos René	?	?
Colbach René	25. 11. 1920	Mersch
Daubenfeld André	14. 07. 1926	Luxemburg

Dell Jean	18. 02. 1924	Düdelingen
Diss Roger	11. 06. 1925	Differdingen
Even Laurant	10. 08. 1922	Eil
Faber Joseph	04. 09. 1922	Luxemburg
Fonck Alfred	19. 09. 1924	Wasserbillig
Gevelinger Alphonse	07. 04. 1923	Beidweiler
Greisch Fritz	08. 09. 1923	Mertzig
Hengen Arthur	25. 08. 1921	Niederkerschen
Herzog Emile	14. 09. 1921	Grevenmacher
Hieronimy Edouard	02. 01. 1925	Heisdorf
Hostert Norbert	?	?
Houtmann Joseph	07. 11. 1925	Buschdorf
Isekin Alphonse	29. 04. 1922	Luxemburg
Johanns René	13. 06. 1925	Esch-Alzette
Klein Othon	17. 10. 1923	Biwer
Kohl Pierre	06. 05. 1923	Esch-Alzette
Kremer Camille	05. 12. 1925	Reckingen
Krier Roger	12. 12. 1920	Ellingen
Moris Robert	05. 04. 1920	Niederborn
Obert n Jean	01. 12. 1922	Esch-Alzette
Olinger Julien	18. 07. 1926	Oberkerschen
Petit Marcel	10. 07. 1925	Schüttringen
Schmit Arnold	10. 03. 1923	Wecker
Schmit Auguste	01. 12. 1922	Bonneweg
Schmitz Léon	28. 03. 1920	Esch-Alzette
von Schorlemer Luitwin	09. 12. 1923	Grundhof
Siebenborn Alphonse	08. 05. 1925	Esch-Alzette
Tholl Emile	27. 12. 1926	Mersch
Thorn Charles	27. 03. 1924	Rollingen
Wagner Ferdy	24. 11. 1924	Luxemburg
Wagner Henri	17. 09. 1926	Luxemburg
Wagner Joseph	19. 03. 1925	Guirsch
Weber Ernest	26. 06. 1926	Hesperingen
Wenner Albert	05. 09. 1922	Bonneweg
Wenner Alphonse	13. 06. 1926	Luxemburg

Das Gesetz vom 26. März 1974

Es wurde uns zugetragen, vielerseits werde mit Ungeduld auf den vollständigen Wortlaut des Gesetzes gewartet, das am 12. März von den Abgeordneten gestimmt wurde und einen Rentenzuschuß für die Kriegsoffer oder ihre Hinterbliebenen bei vorzeitiger Invalidität oder frühzeitigem Tod vorsieht.

Wir verstehen vollauf, wenn gar manche unserer Kameraden auf die Bekanntgabe der Gesetzestexte drängen. Wir möchten allerdings zur Beruhigung aller erklären: Es ist sinn- und zwecklos sich nun in Ungeduld verzehren zu wollen. Niemand wird beim Warten etwas verlieren oder einen Nachteil erleiden. Die Bestimmungen des Gesetzes sind am ersten April dieses Jahres in Kraft getreten.

Loi du 26 mars 1974 portant fixation de suppléments de pension à allouer aux personnes devenues victimes d'actes illégaux de l'occupant en cas d'invalidité ou de décès précoces.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau;

Notre Conseil d'Etat entendu;

De l'assentiment de la Chambre des Députés;

Vu la décision de la Chambre des Députés du 12 mars 1974 et celle du Conseil d'Etat du 21 mars 1974 portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

Witwen und Waisen sollen innerhalb einer Frist von zwei Jahren ihre Anträge zur Gewährung von Zuschüssen zu ihren Hinterbliebenenrente oder -pensionen stellen. Alle, die bereits vor dem 1. April 1974 Rentner oder Pensionäre gewesen sind wegen vorzeitlicher Invalidität, sollten Anträge bei den jeweils zuständigen Pensions- oder Versicherungsanstalten stellen. Die einzelnen Anstalten halten die erforderlichen Formulare zur Verfügung. Jede in Frage kommende Person wird den Nachweis zu erbringen haben, daß sie eine oder gleich mehrere der in Artikel 1. aufgezählten Bedingungen erfüllt, die Anrecht auf einen Pensions- oder Rentenzuschuß geben.

Im Nachfolgenden nun den Gesetzestext.

Avons ordonné et ordonnons :

Art. 1er. Pourront bénéficier de la présente loi en cas d'invalidité ou de décès précoces, à la demande des intéressés, les Luxembourgeois qui pour une période d'au moins six mois justifient remplir l'une ou plusieurs des conditions prévues à l'article 14, lettres a, b, c, d et g de la loi du 25 février 1967 ayant pour objet diverses mesures en faveur de personnes deve-

nues victimes d'actes illégaux de l'occupant, à savoir :

- 1) avoir été déportés, internés ou emprisonnés par l'occupant pour des raisons patriotiques, de race ou de religion;
- 2) avoir été enrôlés de force dans le «Reichs-arbeitsdienst», l'armée allemande ou autres services analogues ou s'y être soustraits par la fuite;
- 3) avoir été déportés, internés ou emprisonnés pour des raisons patriotiques, de race ou de religion dans un pays soumis à l'influence ennemie;
- 4) avoir été contraints pour des raisons patriotiques, de race ou de religion de vivre cachés pendant l'occupation du territoire national;
- 5) avoir quitté le Grand-Duché pour rejoindre les forces alliées ou pour se mettre à la disposition du gouvernement luxembourgeois ou du gouvernement d'une des puissances alliées au Grand-Duché;

à moins que l'Etat par l'intermédiaire de l'Office de l'Etat des Dommages de Guerre ne rapporte la preuve que l'invalidité ou le décès précoces sont imputables à des événements étrangers aux cas ci-dessus prévus.

Toutefois le bénéfice de la présente loi est accordé également si les conditions prévues ci-dessus ne sont remplies que pour une période inférieure à six mois, lorsque l'invalidité ou le décès précoces ont été reconnus par l'Office de l'Etat des Dommages de Guerre comme entièrement imputables à ces conditions.

Peuvent également bénéficier des dispositions de la loi, pourvu que l'invalidité ou le décès précoces aient été reconnus par l'Office de l'Etat des Dommages de Guerre comme entièrement imputables à ces conditions, les Luxembourgeois qui, au cours de l'occupation étrangère du pays:

1. ont été obligés à travailler hors du Grand-Duché en vertu d'une astreinte au travail de l'occupant;
2. ont été, pour des raisons patriotiques, de race ou de religion, mis dans l'impossibilité d'exercer un emploi;
3. ont rendu, en exposant itérativement ou d'une façon prolongée leur vie et leur santé à de graves périls, des services éminents au pays ou à des personnes persécutées.

Sont assimilés aux Luxembourgeois les étrangers et apatrides poursuivis par l'occupant en raison de leur attitude loyale à l'égard de l'Etat luxembourgeois.

Pourront bénéficier également de la présente loi, les membres de la Force Armée ayant contracté un engagement volontaire dans les Forces des Nations Unies, à moins que l'Etat ne rapporte la preuve que l'invalidité ou le décès précoces sont imputables à des événements non en rapport avec cet engagement.

Pour autant que la reconnaissance des périodes computables ne résulte pas des déci-

sions y relatives prises en application de la loi du 25 février 1967 précitée, elle sera accordée sur présentation, au moment de la demande de la pension, d'un certificat à délivrer par l'Office de l'Etat des Dommages de Guerre, sinon par l'administration communale du lieu de résidence au moment du déplacement. En cas d'application de l'alinéa qui précède, la reconnaissance aura lieu sur présentation d'un certificat de la Force Armée.

Art. 2. Les personnes qui remplissent les conditions prévues à l'article 1er auront droit, sur leur demande, en cas d'invalidité dûment constatée suivant les règles inhérentes au régime de pension contributif ou non contributif compétent à la pension de vieillesse qui aurait été due à la limite d'âge obligatoire de retraite, compte tenu de la profession exercée et du régime de pension général ou supplémentaire applicable.

En cas de décès d'une personne remplissant les conditions prévues à l'article 1er, la pension de survie due, conformément au régime de pension compétent, aux ayants droit qui en font la demande, sera établie d'après les mêmes critères que ceux établis ci-dessus pour la pension de vieillesse.

Art. 3. Dans les régimes de pension non contributifs, le complément différentiel sera calculé en fonction du temps manquant entre le mois de la survenance du risque et la limite d'âge de retraite, sans que le maximum de la pension de vieillesse ou de survie tel qu'il est établi dans les différents régimes de pension non contributifs ne puisse être dépassé.

Dans les régimes de pension contributifs, le complément différentiel calculé comme prévu ci-dessus sera ajouté à la pension arrêtée au moment de la réalisation du risque, autant de fois qu'il manque d'années jusqu'à la limite d'âge de retraite, la fraction d'année comptant pour une année entière.

Art. 4. Pour la détermination du montant du complément différentiel les autorités compétentes pour l'octroi des pensions tiendront compte :

- a) dans les régimes de pension non contributifs :
 1. de toutes les augmentations périodiques en relation avec l'ancienneté de service restant à échoir à la survenance du risque;
 2. de toutes promotions normales non encore réalisées dans la carrière occupée au moment de la survenance du risque et pour lesquelles à cette date les prémisses nécessaires à une réalisation avant la limite d'âge sont acquises. Est considérée comme promotion normale toute promotion accordée en ordre principal à raison de l'ancienneté, à l'exclusion de toute promotion réservée expressément par les lois ou règlements au

choix des autorités compétentes en matière de promotion.

- b) dans les régimes de pension contributifs des salariés :

— de la moyenne des cinq salaires ou traitements annuels cotisables et le cas échéant ajustés les plus élevés de la carrière d'assurance, sinon et pour le cas où cette mise en compte serait plus favorable, le salaire ou traitement cotisable, le cas échéant ajusté, de l'année de calendrier ayant précédé immédiatement celle de la survenance du risque.

- c) dans les régimes de pension contributifs des indépendants :

— de la moyenne des cinq cotisations annuelles, le cas échéant ajustées, les plus élevées de la carrière d'assurance, sinon et pour le cas où cette mise en compte serait plus favorable, la cotisation, le cas échéant ajustée, de l'année de calendrier ayant précédé immédiatement l'année de la réalisation du risque.

Art. 5. En cas d'assurance migratoire, le droit à pension sera apprécié suivant les règles inhérentes au régime de pension compétent au moment de la survenance du risque.

S'il s'agit d'un régime de pension non contributif, le complément différentiel sera calculé conformément aux dispositions de l'alinéa 1er de l'article 3.

S'il s'agit d'un régime de pension contributif, le complément différentiel sera calculé conformément aux dispositions de l'alinéa 2 de l'article 3. La détermination de la moyenne visée à l'article 4 ci-dessus se fera en tenant compte de la carrière d'assurance entière auprès des régimes de pension contributifs luxembourgeois. Dans ce cas les salaires et traitements cotisables et les cotisations seront considérés sous le rapport de 1 à 10, à moins qu'un rapport différent ne soit établi dans un régime de pension.

S'il s'agit d'un régime de pension non luxembourgeois, le droit à pension sera apprécié et le complément différentiel sera calculé dans le chef du dernier régime de pension luxembourgeois, contributif ou non contributif applicable, compte tenu des dispositions prévues ci-dessus. Si ce dernier régime est un régime non contributif, il sera procédé, pour la détermination du traitement pensionnable à une reconstitution de carrière en tenant compte des années passées au régime de pension non luxembourgeois.

Art. 6. Le complément différentiel est suspendu :

- a) dans la mesure où il se superpose aux majorations spéciales de pension en cas d'invalidité ou de décès précoces;
- b) dans la mesure où par son effet la pension allouée par un régime de pension non contributif et d'autres prestations de pension

luxembourgeoises ou non luxembourgeoises dépassent ensemble le maximum de pension de vieillesse ou de survie prévu pour ce régime, sans préjudice des autres règles de cumul régissant les régimes de pension non contributifs.

Il ne sera pas tenu compte du complément différentiel pour la fixation de l'indemnité de rachat ou pour la détermination de la pension dues en cas de remariage.

Art. 7. Les pensions d'invalidité ou de survie, accordées antérieurement à la présente loi à des personnes ou à des ayants-droit de personnes remplissant les conditions prévues à l'article 1er, seront recalculées avec effet à la date de la mise en vigueur de la présente loi, à condition que la demande y relative soit présentée dans un délai de deux ans à courir à partir de la même date. Passé ce délai, le recalcul n'opérera qu'à partir du premier du mois suivant la demande.

Art. 8. Le complément différentiel tel qu'il résulte des dispositions de la présente loi sera à charge de l'Etat.

Art. 9. Les décisions prises en exécution de la présente loi sont susceptibles des recours ordinaires en matière de pension.

Art. 10. L'article 47 de la loi modifiée du 25 février 1950 concernant l'indemnisation des dommages de guerre aura la teneur suivante :

«Les rentes et autres indemnités prévues par le présent titre peuvent être cumulées avec les prestations versées à la suite des mêmes dommages de guerre par une institution sociale quelconque, sans préjudice des dispositions ci-après :

Les rentes et autres secours alloués pour des dommages de guerre constituant en même temps des accidents du travail sont suspendus jusqu'à concurrence du montant des rentes et secours versés en vertu de la législation concernant les accidents du travail.

Les rentes allouées en application de l'article 48 lettre A sont suspendues jusqu'à concurrence du montant des pensions de survie servies par les régimes de pension non contributifs; celles allouées en application de l'article 48 lettre B sont suspendues jusqu'à concurrence de la moitié du montant des éléments de pensions de survie à charge des régimes de pension contributifs.

Les dépenses de l'association d'assurance contre les accidents seront remboursées par l'Office de l'Etat des Dommages de Guerre dans la limite de la suspension prévue ci-dessus.

Les dépenses des organismes de pension seront remboursées par le même Office à concurrence de la moitié du montant des éléments de pension qui sont à leur charge. Aucun remboursement n'a lieu à partir du premier du mois pendant lequel la victime aurait dépassé ou dépassera l'âge limite obligatoire de retraite.

Si l'invalidité ou le décès ne sont pas reconnus comme entièrement imputables aux faits de guerre, le remboursement n'aura lieu que dans la proportion admise pour l'imputabilité.»

Art. 11. L'article 50 de la même loi est complété par les dispositions suivantes :

«En cas de décès, survenu après la libération du pays, de suites autres que celles en rapport direct avec des faits de guerre d'une victime de la guerre, frappée d'une incapacité de travail telle qu'elle n'a pu exercer une activité professionnelle soumise à l'assurance pension obligatoire ou qu'elle n'a pu exercer une telle activité professionnelle que tardivement, un revenu correspondant au montant de la rente de guerre sera garanti dans le chef des survivants définis dans la présente loi.»

Art. 12. L'application de l'article 49 lettre g alinéas 3 et 4 de la même loi est suspendue en cas de calcul de la pension suivant les dispositions de la présente loi.

Gesetz vom 26. März handelnd über das Festsetzen von Pensionszuschüssen, die im Falle frühzeitiger Invalidität oder frühzeitigem Tode an solche Personen zu bewilligen sind, die Opfer illegaler Maßnahmen des Okkupanten geworden sind.

Art. 1. — Auf Anfrage der Interessenten können, im Falle frühzeitiger Invalidität oder frühzeitigen Todes, jene Luxemburger aus dem gegenwärtigen Gesetz Nutzen ziehen, die während einer Periode von mindestens 6 Monaten eine oder mehrere der Bedingungen erfüllen, wie sie in Artikel 14, unter den Buchstaben a, b, c, d und g des Gesetzes vom 25. Februar 1967 festgelegt worden sind, das seinerseits verschiedene Maßnahmen zu Gunsten von Personen vorsieht, die Opfer illegaler Akte des Okkupanten wurden, das heißt :

- 1) die vom Okkupanten deportiert, interniert oder eingekerkert worden waren aus patriotischen, rassistischen oder religiösen Gründen;
- 2) die zum Reichsarbeitsdienst, zum deutschen Heer oder anderen, ähnlichen Diensten zwangsrekrutiert worden waren oder sich durch Flucht diesen entzogen haben;
- 3) die aus patriotischen, rassistischen oder religiösen Gründen in eines der dem Einfluß des Feindes unterliegenden Länder deportiert, dort interniert oder gefangengehalten worden waren;
- 4) die aus patriotischen, rassistischen oder religiösen Gründen gezwungen waren, während der Besetzung des nationalen Territoriums in Verstecken zu leben;
- 5) die das Großherzogtum verlassen hatten, um sich den alliierten Streitkräften anzuschließen oder um sich der luxemburgischen Regierung oder der Regierung einer der mit dem Großherzogtum alliierten Mächten zur Verfügung zu stellen;

Art. 13. Sont abrogés :

- a) L'alinéa 4 de l'article 48B de la loi modifiée du 25 février 1950 précitée;
- b) L'article 14 de la loi du 21 juin 1946 portant abrogation ou modification des dispositions en vigueur au 31 décembre 1945 en matière d'assurances sociales.

Art. 14. La présente loi entrera en vigueur le premier du mois suivant sa publication au Mémorial.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au Mémorial pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.
Palais de Luxembourg, le 26 mars 1974

Jean

Les Membres du Gouvernement,

**Pierre Werner
Eugène Schaus
Jean-Pierre Buchler
Jean Dupong**

**Gaston Thorn
Marcel Mart
Camille Ney
Emile Krieps
Jacques Santer**

es sei denn, daß der Staat durch das Kriegsschädenamt den Beweis erbrächte, die frühzeitige Invalidität oder der frühzeitige Tod seien Ereignissen zuzuschreiben, die andere sind als die vorhin erwähnten.

Die Vorteile des gegenwärtigen Gesetzes werden aber auch dann zugestanden, wenn die Bedingungen, wie hier vordran angegeben, nur für eine kürzere als eine sechsmonatige Periode erfüllt sind; wenn die frühzeitige Invalidität oder der frühzeitige Tod vom Kriegsschädenamt als Folgen anerkannt werden, die den vorerwähnten Kriegseignissen zuzuschreiben sind.

Aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes können weiter alle Luxemburger Nutzen ziehen, vorausgesetzt, daß deren frühzeitige Invalidität oder der frühzeitige Tod vom staatlichen Kriegsschädenamt als in direktem Zusammenhang stehend mit den Geschehnissen während der fremden Besetzung des Landes anerkannt werden :

1. die genötigt waren außerhalb des Großherzogtums zu arbeiten auf Grund des Arbeitszwangs des Okkupanten;
2. die aus patriotischen, rassistischen oder religiösen Gründen in die Unmöglichkeit versetzt worden waren einer Erwerbsmöglichkeit nachzugehen;
3. die abermals oder in fortdauernder Weise ihr Leben und ihre Gesundheit ernsthaften Gefahren aussetzten um dem Lande oder verfolgten Personen außergewöhnliche Dienste zu erweisen.

Etablissement d'Assurance contre la Vieillesse et l'Invalidité,
1, Rue Zithe, LUXEMBOURG

Caisse de Pension des Employés Privés,
1a, Bd Prince Henri, LUXEMBOURG

Caisse de Pension des Artisans,
39, Rue Glesener, LUXEMBOURG

Caisse de Pension des Commerçants et Industriels,
39, Rue Glesener, LUXEMBOURG

Caisse de Pension Agricole,
16, Bd d'Avranches, LUXEMBOURG

Conc. : Demande en allocation du supplément de pension prévu par la loi du 26 mars 1974.

Messieurs,

Je soussigné(e)

né(e) le, demeurant à
rue No, demande par la présente le bénéfice du supplément de pension visé par la loi du 26 mars 1974.

Nom et prénom(s) de l'assuré(e) :

né(e) le, à

Profession :

Qualité et lieu d'occupation :

Etat civil : marié(e), veuf(ve), célibataire, divorcé(e), remarié(e) - (à biffer ce qui ne convient pas)

Date de la mise à la retraite pour infirmités :

Date du décès :

No matricule :

Enrôlé de force au «RAD»,
à la «Wehrmacht» ou autres
services paramilitaires,
réfractaire, vie en cachette,
engagé aux armées alliées : du au

....., le

(signature)

SUPPLEMENTS DE PENSION

A ALLOUER EN APPLICATION DE LA LOI DU 26 MARS 1974 AUX PERSONNES DEVENUES VICTIMES D'ACTES ILLÉGAUX DE L'OCCUPANT EN CAS D'INVALIDITÉ OU DE DÉCÈS PRÉCOCES.

Le bénéfice de la loi du 26 mars 1974 est réservé aux personnes remplissant les conditions énumérées à l'article 1er ci-après de la précitée loi :

«**Art. 1er.** Pourront bénéficier de la présente loi en cas d'invalidité ou de décès précoces, à la demande des intéressés, les Luxembourgeois qui pour une période d'au moins six mois justifient remplir l'une ou plusieurs des conditions prévues à l'article 14, lettres a, b, c, d et g de la loi du 25 février 1967 ayant pour objet diverses mesures en faveur de personnes devenues victimes d'actes illégaux de l'occupant, à savoir:

- 1) avoir été déportés, internés ou emprisonnés par l'occupant pour des raisons patriotiques, de race ou de religion;
- 2) avoir été enrôlés de force dans le «Reichsarbeitsdienst», l'armée allemande ou autres services analogues ou s'y être soustraits par la fuite;
- 3) avoir été déportés, internés ou emprisonnés pour des raisons patriotiques, de race ou de religion de vivre cachés pendant l'occupation du territoire national;
- 5) avoir quitté le Grand-Duché pour rejoindre les forces alliées ou pour se mettre à la disposition du gouvernement luxembourgeois ou du gouvernement d'une des puissances alliées au Grand-Duché;

à moins que l'Etat par l'intermédiaire de l'Office de l'Etat des Dommages de Guerre ne rapporte la preuve que l'invalidité ou le décès précoces sont imputables à des événements étrangers aux cas ci-dessus prévus.

Toutefois le bénéfice de la présente loi est accordé également si les conditions prévues ci-dessus ne sont remplies que pour une période inférieure à six mois, lorsque l'invalidité ou le décès précoces ont été reconnus par l'Office de l'Etat des Dommages de Guerre comme entièrement imputables à ces conditions.

Peuvent également bénéficier des dispositions de la loi, pourvu que l'invalidité ou le décès précoces aient été reconnus par l'Office de l'Etat des Dommages de Guerre comme entièrement imputables à ces conditions, les Luxembourgeois qui, au cours de l'occupation étrangère du pays;

1. ont été obligés à travailler hors du Grand-Duché en vertu d'une astreinte au travail de l'occupant;
2. ont été, pour des raisons patriotiques, de race ou de religion, mis dans l'impossibilité d'exercer un emploi;
3. ont rendu, en exposant itérativement ou d'une façon prolongée leur vie et leur santé à de graves périls, des services éminents au pays ou à des personnes persécutées.

Sont assimilés aux Luxembourgeois les étrangers et apatrides poursuivis par l'occupant en raison de leur attitude loyale à l'égard de l'Etat luxembourgeois.

Pourront bénéficier également de la présente loi, les membres de la Force Armée ayant contracté un engagement volontaire dans les Forces des Nations Unies, à moins que l'Etat ne rapporte la preuve que l'invalidité ou le décès précoces sont imputables à des événements non en rapport avec cet engagement.

Pour autant que la reconnaissance des périodes computables ne résulte pas des décisions y relatives prises en application de la loi du 25 février 1967 précitée, elle sera accordée sur présentation, au moment de la demande de la pension, d'un certificat à délivrer par l'Office de l'Etat des Dommages de Guerre, sinon par l'administration communale du lieu de résidence au moment du déplacement. En cas d'application de l'alinéa qui précède, la reconnaissance aura lieu sur présentation d'un certificat de la Force Armée.»

Den Luxemburgern sind die Ausländer und die Staatenlose gleichgestellt, die vom Okkupanten verfolgt worden sind wegen ihrer loyalen Haltung dem Luxemburger Staat gegenüber.

Vom gegenwärtigen Gesetz können ebenfalls diejenigen Nutzen ziehen, die sich freiwillig zu den Streitkräften der Vereinten Nationen gemeldet hatten, es sei denn der Staat erbrächte den Beweis, daß die frühzeitige Invalidität oder der frühe Tod in keinem Zusammenhang mit diesem Engagement stünden.

Im Falle, wo die mitzuberechnenden Perioden nicht anerkannt wurden, so wie in vorerwähntem Gesetz vom 25. Februar 1967 vorgesehen, werden sie in dem Augenblick berücksichtigt, wenn beim Pensionierungsantrag eine vom staatlichen Kriegsschädenamt auszustellende Bescheinigung oder eine solche der kommunalen Verwaltung vorgelegt wird, in welcher der Antragsteller zur Zeit seiner Versetzung seinen Wohnsitz hatte. Im Falle der Anwendung des vorangehenden Absatzes, wird die Anerkennung auf Grund einer von der «Force armée» auszustellenden Bescheinigung erfolgen.

Art. 2. — Die Personen, welche die in Artikel 1. vorgesehenen Bedingungen erfüllen, und deren Invalidität in aller Form festgestellt worden ist, so wie es den Regeln nach in den jeweils zuständigen nicht beitrags- oder beitragspflichtigen Pensionsregimen vorgesehen ist, haben, auf ihren Antrag hin, Recht auf die Alterspension, wie sie bei erreichter, obligatorischer Pensionsaltersgrenze geschuldet wäre, mit Berücksichtigung des jeweils ausgeübten Berufes und des jeweils zuständigen generellen oder supplementären Pensionsregimes.

Im Todesfall einer Person, welche die laut Artikel 1. vorgesehenen Bedingungen erfüllt, wird die Hinterbliebenenpension an die Rechtsnachfolger, welche den Antrag stellen, gemäß dem zuständigen Pensionsregime und denselben unterscheidenden Merkmalen nach erstellt werden, wie es zum Errechnen der Alterspension geschieht.

Art. 3. — In den nicht beitragspflichtigen Pensionsregimen wird der Pensionszuschuß aufgrund der Zeit berechnet, die zwischen dem Monat, in dem sich das Risiko einstellt, und der Pensionsaltersgrenze liegt, ohne das Maximum der Alterspension oder die Hinterbliebenenpension so wie es in den verschiedenen nicht beitragspflichtigen Pensionsregimen vorgesehen ist, überschritten werden kann.

In den beitragspflichtigen Pensionsregimen wird der zu errechnende Pensionszuschuß, wie im Nachfolgenden bestimmt, der im Moment des eingetretenen Risikos festgestellten Pension so oft hinzugefügt als Jahre bis zur Pensionsaltersgrenze fehlen. Der Bruchteil eines Jahres zählt als volles Jahr.

Art. 4. — Zur Bestimmung des Betrags des Pensionszuschusses werden die für die Gewährung der Pension zuständigen Behörden in Betracht ziehen :

a) in den nicht beitragspflichtigen Pensionsregimen :

1. alle periodischen Gehaltserhöhungen in Verbindung mit dem Dienstalder, die nach dem Eintritt des Risikos noch fällig würden;
2. alle normalen Beförderungen, die in der eingeschlagenen Laufbahn noch ausstehen beim Eintritt des Risikos, und für welche zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Vorbedingungen vor der Altersgrenze gegeben sind. Als gewöhnliche Beförderung ist jede zuerkannte Beförderung zu betrachten, wie sie sich in der Hauptsache aus dem Dienstalder ergibt. Ausgenommen ist jede Beförderung, die durch Gesetz oder Reglement ausdrücklich nach Wahl der zuständigen Autoritäten zu erfolgen hat.

b) in den beitragspflichtigen Pensionsregimen der Besoldeten :

— den Durchschnitt aus den fünf höchsten beitragspflichtigen und gegebenenfalls angepaßten Jahreslöhnen oder Jahresgehältern der Versicherungszeit, außer, wenn eine solche Anrechnung günstiger wäre, der beitragspflichtige, gegebenenfalls angepaßte Lohn oder das Gehalt des Kalenderjahres, das dem Eintritt des Risikos unmittelbar vorangegangen ist.

c) in den beitragspflichtigen Pensionsregimen der Unabhängigen :

— den Durchschnitt aus den fünf höchsten, gegebenenfalls angepaßten Jahresbeiträgen der Versicherungszeit, außer, wenn diese Anrechnung günstiger sein sollte, den gegebenenfalls angepaßten Beitrag des Kalenderjahres, welches dem Eintritt des Risikos unmittelbar vorangegangen ist.

Art. 5. — Im Fall der Wanderversicherung wird das Recht auf Pension nach den geltenden Regeln des im Moment des Eintritts des Risikos zuständigen Pensionsregimes beurteilt werden.

Handelt es sich um ein nicht beitragspflichtiges Pensionsregime, so wird der Pensionszuschuß gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1. des Artikels 3. errechnet.

Handelt es sich um ein beitragspflichtiges Pensionsregime, wird der Zuschuß gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2. von Artikel 3. errechnet. Die Bestimmung des in Artikel 4. visierten Durchschnitts erfolgt indem die gesamte Versicherungskarriere bei den luxemburgischen beitragspflichtigen Pensionsregimen in Betracht gezogen wird. In diesem Falle werden die beitragspflichtigen Löhne und Gehälter und die Beiträge im Verhältnis von 1 zu 10 berücksichtigt, es sei denn, ein abweichendes Verhältnis bestünde in einem Pensionsregime.

Handelt es sich um ein nicht luxemburgisches Pensionsregime, wird das Recht auf Pension ermittelt und der Pensionszuschuß errechnet auf Grund des letzten zu applizierenden, luxemburgischen Pensionsregimes, beitrags-

pflichtig oder nicht beitragspflichtig, wobei die vorangehenden Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Ist dieses letzte Regime ein nicht beitragspflichtiges Regime, wird, um das der Pension als Basis dienende Gehalt zu bestimmen, eine Wiederherstellung der Laufbahn vorgenommen, wobei die in einem nicht luxemburgischen Pensionsregime versicherten Jahre zu berücksichtigen sind.

Art. 6. — Der Pensionszuschuß wird suspendiert :

- a) in dem Maße wie er sich mit den speziellen Pensionserhöhungen im Fall frühzeitiger Invalidität oder frühzeitigen Todes überschneidet;
- b) in dem Maße, wie durch seine Wirkung die von einem nicht beitragspflichtigen Pensionsregime gewährte Pension und andere Pensionsbezüge, luxemburgische oder nicht luxemburgische, zusammen das Maximum der Alters- oder der Hinterbliebenenpension dieses Regimes übersteigen, unbeschadet der Kumulvorschriften, die es bei den nicht beitragspflichtigen Pensionsregimen gibt. Der Pensionszuschuß wird nicht in Betracht gezogen zum Bestimmen der Rückkaufsummen oder zum Festsetzen der Pension im Falle einer Wiederheirat.

Art. 7. — Die Invalidenpensionen oder die Hinterbliebenenpensionen, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bezahlt worden sind an Personen oder an Rechtsnachfolger von Personen, die die in Art. 1. vorgesehenen Bedingungen erfüllen, werden mit dem Tag, da dieses Gesetz in Kraft gesetzt wird, neu berechnet unter der Voraussetzung, daß das hierzu einzureichende Gesuch innerhalb einer Frist von zwei Jahren gestellt wird, anlaufend mit demselben Datum. Ist diese Frist überschritten, wird die Neuberechnung nur noch ab ersten des Monats erfolgen, der demjenigen folgt, in dem das Gesuch eingereicht worden ist.

Art. 8. — Der Pensionszuschuß, so wie er sich den Bestimmungen nach des gegenwärtigen Gesetzes ergibt, geht zu Lasten des Staates.

Art. 9. — Die in Vollstreckung dieses Gesetzes gefaßten Entscheidungen unterliegen dem in Pensionssachen üblichen Rekurs.

Art. 10. — Artikel 47 des abgeänderten Gesetzes vom 25. Februar betreffend die Entschädigung der Kriegsschäden erhält die folgende Fassung :

«Die Renten und andere Entschädigungen, wie im gegenwärtigen Titel vorgesehen, dürfen kumuliert werden mit anderen Leistungen, die als Folge derselben Kriegsschäden bezahlt werden durch irgend ein soziales Institut, unbeschadet nachfolgender Bestimmungen :

Die bewilligten Renten und andere Unterstützungen für Kriegsschäden, die gleichzeitig Arbeitsunfälle darstellen, werden eingestuft bis zum Höchstbetrag der Renten und Unterstüt-

zungen, die gemäß der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle gezahlt werden.

Die in Anwendung des Artikels 48, Buchstabe A bewilligten Renten, werden eingestellt bis zum Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten, die von den nicht beitragspflichtigen Pensionsregimen abgeleistet werden; diejenigen, die in Anwendung des Artikels 48, Buchstabe B, bewilligt werden und die zu Lasten der beitragspflichtigen Pensionsregimen sind, werden bis zur Hälfte des Betrags der Hinterbliebenenpension eingestellt.

Die Ausgaben der Unfallversicherung werden vom Kriegsschädenamt in dem Maße der wie oben vorgesehenen Zahlungseinstellung zurückerstattet.

Die Ausgaben der Pensionsanstalten werden ebenfalls vom Kriegsschädenamt bis zur Hälfte des Betrags der Pensionselemente zurückerstattet, die zu ihren Lasten sind. Es erfolgt keine Rückerstattung vom ersten des Monats an, in welchem der Beschädigte die obligatorische Pensionsaltersgrenze überschritten hat oder überschreiten wird.

Wenn die Invalidität oder Tod nicht als vollständig den Kriegereignissen zuzuschreiben sind, wird die Rückerstattung nur im Verhältnis des zugelassenen Anrechenbaren erfolgen.

Art. 11. — Artikel 50 desselben Gesetzes ist vervollständigt durch die folgenden Bestimmungen :

«Im Todesfall eines Kriegsbeschädigten, der sich nach der Befreiung des Landes ereignete und nicht auf direkte Kriegsfolgen zurückzuführen ist, wird, wenn der Kriegsgeschädigte arbeitsunfähig war und deshalb keiner mit einer Pflichtversicherung verbundenen beruflichen Tätigkeit nachgehen konnte oder wenn er eine solche berufliche Tätigkeit erst spät aufnehmen konnte, den im gegenwärtigen Gesetz bestimmten Hinterbliebenen ein dem Pensionsbetrag entsprechendes Einkommen garantiert.»

Art. 12. — Die Anwendung des Artikels 49, Buchstabe g, Absätze 3 und 4 desselben Gesetzes ist aufgehoben im Fall der Pensionsberechnung wie im gegenwärtigen Gesetz bestimmt.

Art. 13. — Es sind außer Kraft gesetzt :

- a) Absatz 4 des Artikels 48 b des abgeänderten und vorerwähnten Gesetzes vom 25. Februar 1950;
- b) Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juni 1946 handelnd über Außerkraftsetzung oder Aenderung der Bestimmungen, die am 31. Dezember 1945 in Sachen Sozialversicherung in Kraft waren.

Art. 14. — Das gegenwärtige Gesetz tritt am ersten des Monats in Kraft, der seiner Veröffentlichung im Memorial folgt.

(Den vorstehenden, deutschen Text haben wir einzig und allein der allgemeinen, besseren Verständlichkeit halber abgedruckt. Maßgebend ist, in allen Fällen, der französische Text. Die Redaktion.)

Nationalkongress der «Association des Enrôlés de Force Victimes du Nazisme» vom 12. Mai 1974 in Luxemburg - Hollerich

Der 15. Kongress der «Association des E.F. V.N.», der dieses Jahr im schönen Saal des «Centre culturel» v. Hollerich stattgefunden hat, stand sozusagen im Schatten der Parlamentswahlen vom 26. Mai 1974. Tags darauf schrieb man im «Républicain Lorrain»: «Enrôlés de force: un congrès sous le signe de la morosité», und etwas weiter: «devant un public restreint».

Nun, griesgrämig ging es keinesfalls zu, und daß die Zahl der Teilnehmer eine beschränkte war, ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß zu diesem Kongress ausschließlich die Landesdelegierten geladen waren, sowie die Vertreter der Elternvereinigung, der «Amicale des Anciens de Tambow» und der «Ligue Luxembourgeoise des Mutilés et Invalides de Guerre 1940-1945». Letztere hatte allerdings keine Delegation entsandt.

Kurz nach halb 10 Uhr eröffnete der Präsident der hauptstädtischen Sektion, Kam. René Frascht die Tagung. Nach herzlichen Begrüßungsworten bat er die Kongressisten den gefallenen und verstorbenen Kameraden und Kameradinnen in einer stillen Gedenkminute zu gedenken. Er dankte alsdann dem hauptstädtischen Gemeinderat für die Zuverfügungstellung des Festsaales im «Centre culturel» von Hollerich. Einen weiteren Dank richtete er an den «Desch-Tennis-Club» von Hollerich, welcher Verein, obschon er den Saal an diesem Tag selbst benötigt hätte, ihn unserer Assoziation zur Verfügung gestellt habe. Besondere Anerkennung zollte er dem Präsidenten des «Desch-Tennis», Herrn Paul Kellen, der sich um die Lautsprecheranlage kümmerte und dafür sorgte, daß sich die Kongressisten an diesem warmen 12. Mai ihren Durst stillen konnten.

René Frascht stellte alsdann fest, daß seit dem letzten Kongreß in Esch-Alzette das alte Problem der Zwangseinzugung, d. h. die unerträgliche Diskriminierung der geopfert Generation noch immer keine Lösung gefunden habe. Wenn auch das Gesetz vom 26. März d. J., durch das der Staat, im Falle frühzeitiger Invalidität oder frühzeitigem Tode, einen Pensions- oder Rentenzuschuß gewährt, einige Vorteile gebracht habe, so würden die Enrôlés, nach wie vor, als Bürger zweiter Klasse dahingestellt bleiben.

Er richtete einen dringenden Appell an alle «Enrôlés de force» weiter fest zusammenzuhalten, nicht weich zu werden und nicht locker zu lassen bis auch die letzte Forderung zu aller Zufriedenheit verwirklicht sein werde. Was andere haben, und als selbstverständlich ansehen, eben das möchten auch die Zwangsrekrutierten. Nicht mehr und nicht weniger. Erst wenn diese Diskriminierung aus dem Kriegsschädengesetz verschwunden sein wird, sei der Stempel des Bürgers zweiter Klasse gelöscht!

René Frascht schloß seine Begrüßungsansprache, indem er sich entschuldigte wegen andersweitiger Verpflichtungen nicht an der ganzen Tagung teilnehmen zu können und wünschte dem Kongress einen vollen Erfolg.

Der Nationalpräsident Jos. Weirich, schloß sich den Worten des Präsidenten der hauptstädtischen Sektion an und dankte seinerseits den zahlreich erschienenen Delegierten, die sich Zeit nahmen um, wie bereits so oft vorher, bei ähnlichen Anlässen und auch manch anderen, für die Sache der geopfert Generation einzutreten. Der Ueberlebenden Mission sei es, das Andenken all jener vielen zu ehren, die wir einst draußen in der Fremde zurücklassen mußten. Und sollte es nicht gelingen, die Schmach, die man uns durch eine ungeheuerliche Diskriminierung antrat, eines Tages dennoch aus der Welt zu schaffen, dann würden wir sie halt mit ins Grab nehmen. Doch soweit sei es noch nicht. Auf landespolitischer Ebene müßte man noch immer mit den Zwangsrekrutierten rechnen. Und mit ihren Aktionen ebenfalls.

Besondere Grüße richtete der Redner an den Präsidenten der Elternvereinigung, Herrn Paul Simonis, an die Kameraden der «Amicale des Anciens de Tambow», Metty Scholer, Präsident, und Raymond Welter, Sekretär, sowie an den Kameraden Jean Gremling, den Rechtsberater der Assoziation und der Föderation.

Dank zollte der Präsident aber auch den Journalisten für ihre Reportagen in der Presse. Die Zwangsrekrutierten wüßten um die Schwierigkeiten, die dieser oder jener bereits in der Vergangenheit hatte um seinen Artikel in einer Zeitung unterzubringen. Die Presse habe der breiten Oeffentlichkeit das zur Kenntnis gebracht, was nicht jeder, wie beispielsweise heute, hören kann.

Herzlichen Dank aber auch an die hauptstädtische Sektion, welche unter dem unermüdlchen Impuls ihres Präsidenten René Frascht für die Organisation dieses 15. Kongresses verantwortlich zeichnet.

Aus dem vorliegenden Programm sei ersichtlich, so fuhr der Redner fort, daß der Zentralvorstand verzichtet habe, so wie dies in den Vorjahren der Fall war und sehr nach außen wirkte, eine akademische Sitzung der eigentlichen Jahrestagung voraufgehen zu lassen, u. z. wollte man Zeit gewinnen um alle Programmpunkte ohne übertriebene Hast oder gar in Zeitnot über die Bühne zu bringen.

Diesem 15. Kongress falle es zu, mehr denn je vorher, Rückschau und Ausblick zu halten. Es heiße Inventar machen und die Weichen für die Zukunft stellen.

Der Präsident stellte dann fest, daß die Mehrheit der Sektionen anwesend sei. Somit wäre

der Kongreß beschlußfähig. Er wies kurz darauf hin, daß die Assoziation mit ihrer großen Mitgliederzahl, die dank der zahlreichen Sektionen im ganzen Lande organisiert sind, nebst der Elternvereinigung der L.L.M.I.G. und der «Amicale des Anciens de Tambow», das Rückgrat der Föderation bildet. Weil also der Assoziation eine große Bedeutung zukommt, erstünde den gerade hier versammelten Delegierten der Sektionen eine besondere Verantwortung, deren einjeder sich bewußt sein sollte.

Um einen noch besseren Ablauf der Kongreßarbeiten zu gewährleisten, schlug der Präsident, im Einverständnis des Zentralvorstandes, eine leichte Aenderung des Tagesprogramms vor. Gleich anschließend würden also der Tätigkeitsbericht und der Kassenbericht vorgetragen. Danach, gleich die Diskussion und die Verabschiedung dieser Berichte. Alsdann wolle er den Bericht zur Lage erstatten und daran anknüpfend eine Intervention von André Frisch zu einer neuen Idee, u. z. zum «centre de prophylaxie et de géiatrie». Am Nachmittag sollten dann die Delegierten zu den einzelnen Punkten Stellung beziehen, Meinungen und Gutachten vortragen, damit zur vorgesehenen Abschlußzeit dem Kongreß handfeste Resultate vorlägen.

Jos. Weirich bittet um die tatkräftige Mithilfe aller Delegierten und wünscht dem Kongreß vollen Erfolg. Nach so vielen Jahren sei es höchste Zeit, daß die die Zwangsrekrutierten diskriminierenden gesetzlichen Bestimmungen im Kriegsschädengesetz endgültig verschwinden.

Tätigkeitsbericht

Bernard Jacob faßte sich betont kurz und sorgte so seinerseits für einen schnellen Fortgang der Kongreßarbeiten. Der Bericht über den letztjährigen Kongreß in Esch-Alzette war allen Delegierten zur Kenntnisnahme schriftlich vorgelegt worden. Ebenso die neue Gesetzesvorlage, welche zum Zweck hat mit der alten Diskriminierung der Zwangsrekrutierten ein für allemal aufzuräumen. Dieses Schriftstück wurde von Me Jean Gremling erarbeitet und am 12. März d. J. von der kommunistischen Fraktion in der Abgeordnetenkammer deponiert. Es befindet sich bereits auf dem Instanzenweg.

Im Jahre 1973 waren die Mitglieder des Zentralvorstandes nicht weniger als 111 mal aufgerufen worden sich an den Vorstandssitzungen, an Veranstaltungen, Aufklärungsversammlungen und an vielem anderen mehr zu beteiligen. Das ist sonder Zweifel ein enormes Pensum gewesen! Besieht man sich das einmal näher, so läuft das darauf hinaus, daß die Vorstandsmitglieder der Assoziation beinahe jeden dritten Tag im Jahr im Dienst aller einstigen Zwangseingezogenen gestanden haben. Rechnet man dann auch noch die vielen Klein- und Vorbereitungsarbeiten, deren es unbedingt bedarf, hinzu, dann kommt man nicht an der Frage vorbei: Mit welcher Hingabe, mit welchem Fleiß setzen sich diese Kameraden für die Belange

der Zwangsrekrutierten ein? Und das tun sie alles unendgeltlich. Ja es kostet sie nicht nur ihre Freizeit, sondern manchmal auch noch ihr Taschengeld dazu.

So galt es zum Beispiel, — um als Veranschaulichung des Vorhergesagten zu dienen — das Gesetz zwecks frühzeitiger Pension vorzubereiten. Und als es dann soweit war, brachte es der Nationalpräsident und andere zu Wege während der vier Kammersitzungen, deren es bedurfte um das eigentliche, nun vorliegende Gesetz zu votieren, auf den Zuhörerrängen zu sitzen um sich anzuhören, wie alle Deputierten sich ereiferten, wie Vieles einjeder für die «armen» Zwangsrekrutierten tun möchte, um dann doch nur das von der Regierung präsentierte Gesetz ohne Aenderung zu stimmen.

In der Tat, so sagte Benny Jacob, im Zentralvorstand sind Helfer und tatkräftige Mitarbeiter sehr nötig. Wer glaube, die vielen anfallenden Arbeiten würden sich von selbst erledigen, der irrt ganz gewaltig. Eine Organisation vom Größenrang wie die unsrige läßt sich nun einmal nicht mit dem kleinen Finger verwalten.

Im vergangenen Jahr habe die Kommission, welche zur Aufgabe hatte, sich mit einer internen Reorganisation zu befassen, insbesondere das Verschicken des Bulletin «Les Sacrifiés», das Erfassen der Mitglieder und das Abliefern der Beiträge und der Abonnemente auf das Bulletin, sehr gute und nützliche Arbeit geleistet. Dank ihnen allen, im besonderen aber Fräulein Yvonne Molitor und Raymond Hermann, die beide für das Verschicken des Bulletin Sorge tragen.

Dank aber auch allen anderen Kameraden, die ungezählte Male ihre Freizeit opferten um sich für ihre Leidensgefährten von einst zu verwenden. Sie alle haben der Sache der Zwangsrekrutierten große Dienste geleistet. Auch wenn der Erfolg nicht dementsprechend ist und sich manchmal sehr bescheiden ausnimmt oder gar im Mißerfolg endete. Und weil in dieser Zahl nicht nur die Mitglieder des Zentralvorstandes zu verstehen sind, sondern auch jene vielen anderen miteinzubeziehen sind, die in den Sektionen jedesmal, wenn es gilt, auf der Bresche stehen, darf mit Sicherheit behauptet werden: «D'Enrôlés sin nach ëmmer do!»

Einiger aufklärender Worte bedürfe dann auch noch die seinerzeit stattgefundene Unterredung zwischen einer Delegation des Föderationsvorstandes und dem Landestagspräsidenten Helmut Kohl in Mainz. Von verschiedener Seite wurde dies kritisiert und ist so hingestellt worden, als habe jene Abordnung der Föderation irgend etwas Schlimmes verbrochen. Doch ist dem nicht so!

Wie bekannt sein dürfte, fand diese Unterredung geraume Zeit vor dem Heinemann-Besuch statt. Sie kam zustande weil Helmut Kohl selbst darum gebeten hatte. Er wollte mit uns über das Problem der Zwangseinzahlung diskutieren. Wir gingen also nach Mainz. Ohne die

geringste Hoffnung auf ein tatsächliches Weiterkommen hinsichtlich einer wirklichen Lösung des anstehenden Problems, denn wir haben all die Erfahrungen hinter uns die wir mit Erhardt, Schröder, Brandt, Scheel und anderen Deutschen der Nachkriegszeit gemacht haben. Kein Mensch kann es uns allerdings verübeln, wenn wir aufgrund gemachter Erfahrungen niemandem trauen oder glauben. Auch einem Helmut Kohl nicht. Damals hat er versprochen in «Kürze» uns schriftlich die von ihm gemachten Vorschläge zu unterbreiten. Wie nicht anders zu erwarten war, kam nichts aus Mainz. Mainz blieb Mainz. Wir aber warten nicht mehr. Wie schon so oft zuvor: Alles war für die Katz! Dennoch stünde es uns schlecht an, eine sich bietende Gelegenheit nicht zu nutzen, die auch nur den geringsten Schimmer einer Lösung unseres Problems zeigt. Wir gingen denn auch nicht nach Mainz um uns etwa dort zu amüsieren, oder etwa zum Spaß. Denn an jenem Tag hätte einjeder von uns, weiß Gott, was Besseres anfangen können.

Als ganz besonderes Ereignis des letzten Jahres bliebe abschließend noch der bundesdeutsche Staatsbesuch zu erwähnen, sagte Kam. B. Jacob, und sprach im Namen des Zentralvorstandes allen Dank, die trotz ungünstigster Wetterverhältnisse mit demonstriert haben. Er hofft daß dieser Tag in die Landesgeschichte eingetragt als eine absolute Sonderheit auf dem Gebiet der offiziellen Staatsbesuche in Luxemburg.

Es wäre eine Schande gewesen, wenn der Vertreter jenes Landes, das uns solchen Schaden zugefügt hat, das die Zwangseinzahlung luxemburgischer Staatsbürger zu seinen Wehrdiensten nicht als ein Verbrechen anerkennt und die Opfer ignoriert, nicht entschädigt, in Luxemburg so empfangen worden wäre wie es sich die Herren Werner und Thorn wünschten.

Was den Conseil National de la Résistance bewegen hat, eine Grüßbotschaft an Herrn Heinemann zu schicken, ist einfach unerklärlich. Jedenfalls habe gerade das bei jedem aufrichtigen Luxemburger dazugeführt, daß der Magen streikte.

Mit belobigenden Worten an die Adresse der Kameraden aus Echternach, die bei der Heinemann-Visite in Echternach demonstrierten, und an die Kameraden aus Differdingen und Rodingen, welche letztere für die Ueberraschung auf dem «Knuëdeler» bei selbiger Gelegenheit gesorgt hatten, schloß der Sekretär seine Ausführungen, die mit starkem Applaus honoriert wurden.

Kassenbericht

Dem Jahresbericht des Kassierers Emile Noel — eine weit nüchternere Materie — ist zu entnehmen, daß trotz galoppierender Teuerung und erhöhten Ausgaben im verfloßenen Jahr, die Finanzen der Assoziation gut sind. Die Ausgaben blieben ein gutes Stück unter dem

Betrag der Einnahmen, woraus sich eine gesunde finanzielle Situation für die Assoziation ergibt.

Seinen Bericht abschließend richtete Emile Noel einen dringenden Appell an die sich mit ihren Zahlungen im Rückstand befindenden Sektionen, ihre Beiträge und Abonnemente auf das Bulletin bald möglichst abzuliefern. Das Geld ist auf das Postscheckkonto Nr. 313 24 der Assoziation E.F.V.N. zu überweisen, unter Angabe des Grundes der Ueberweisung, ansonsten der Kassierer im Unklaren ist, wie und wo er diese Gelder buchen soll.

Im Namen der Kassenrevisoren sprach Madame M. Ginter: «De Mill huet seng Arbecht gudd gemaach. D'Kés an d'Bicher stëmmen.» Das war wirklich kurz, darum aber umso überzeugender. Dank auch den Kassenrevisoren für ihre Mühe.

Nach einer kurzen Diskussion und nachdem einige Fragen beantwortet waren, wurden die Jahresberichte des Sekretärs und des Kassierers per Akklamation von den Kongressisten angenommen. Diesen Punkt der Tagesordnung abschließend, wies der Präsident auch seinerseits nochmals auf das außerordentlich große Arbeitspensum hin, dessen sich die Mitglieder des Zentralvorstandes laufend entledigen müßten, damit die Organisation auch tatsächlich kunftioniere.

Besonders erfreulich sei dann aber auch die Tatsache, daß Benny Jacob wieder voll mit von der Partie sein könne. Nach dem bedauerlichen Herzinfarkt, den er kurz vor dem Heinemann-Besuch erlitten hatte, hat sich sein Gesundheitszustand sehr befriedigend gebessert.

Durch Demission seien im Zentralvorstand einige Posten vakant geworden, berichtete der Präsident dem Kongreß. Aus gesundheitlichen Gründen und wegen anderweitiger beruflichen Verpflichtungen sind im vergangenen Jahr die Kameraden Camille Hansen und Jean Bichler aus dem Zentralvorstand ausgeschieden. Im Ganzen seien allerdings drei Posten neuzubersetzen. Sehr gerne möchte der Präsident wieder einen Kameraden aus dem Osten des Landes im Vorstände sehen, der für engere Zusammenarbeit mit den Sauer-Mosel-Sektionen sorgen könnte. Kandidaturen werden noch bis zur Nachmittagssitzung entgegengenommen, damit der Zentralvorstand vervollständigt werden kann und um im laufenden Jahr mit neuer Kraft an die harrenden Arbeiten heranzugehen.

Rückschau und Ausblick

Sein nun folgendes Referat begann der Präsident mit einem Rückblick auf die Vergangenheit. Sie ist gekennzeichnet von manchen Mißerfolgen — es läßt sich nun einmal nicht alles so verwirklichen, wie man es gerne haben möchte, das umso mehr als die Lösung unserer Probleme alle samt vom Wirken der Landespolitiker abhängig sind. Es wäre allerdings falsch, nur die Mißerfolge sehen zu wollen. In

der Vergangenheit hat es einige sehr greifbare, offensichtliche Erfolge gegeben. Da sie weitlich bekannt sind, möchte er verzichten auf alle im Einzelnen einzugehen. Daß es Erfolge gegeben hat, sei einzig und allein dem festen Zusammenstehen und -halten aller einstigen Zwangseingezogenen zuzuschreiben. Und gerade diese absolut sprichwörtliche Gemeinsamkeit wäre so manch einem ein Dorn im Auge. Es mangle denn auch nicht an Versuchen und Ansätzen unsere große Organisation zu zersetzen, zu sprengen, indem Uneinigkeit in unsere Reihen gesät werden soll. Die Vergangenheit habe jedoch gezeigt, daß diese Kameradschaft und Zusammengehörigkeit den stärksten Prüfungen standzuhalten im Stande ist.

Seinerseits nochmals auf die deutsche Staatsvisite von Ende November vergangenen Jahres eingehend, sagte der Nationalpräsident, es sei von äußerster Wichtigkeit gewesen, daß die Zwangsrekrutierten so massiv in der Hauptstadt demonstrierten, wie es der Fall war. Weil es sich um eine regelrechte Machtprobe zwischen Enrôlés und Regierung gehandelt habe, sei es sozusagen lebenswichtig für alle Zwangsrekrutierten gewesen, diese Protestaktion erfolgreich durchzuführen. «Dir hut déi Prouf glänzend bestaaten!» — sagte der Redner. Denn, — so fuhr er fort — in Regierungskreisen habe die Auffassung vorgeherrscht, die Organisation der Zwangsrekrutierten sei zusammengebrochen. Man gab sich der Annahme hin, nach der letzten Absage der Bundesregierung Deutschlands die luxemburgischen Zwangseingezogenen zu entschädigen, und nach dem Mißerfolg des luxemburgischen Außenministers in dieser Entschädigungsfrage, die sich für ihn mit einem «Großen Bundesverdienstkreuz» solidierte, habe allgemein in politischen Kreisen die Auffassung vorgeherrscht, die Zwangsrekrutierten hätten nun vollends resigniert. Somit hätte Luxemburgs Regierung nun freie Hand und einem deutschen Staatsbesuch stünde nichts mehr im Wege. Die Herren Werner und Thorn hatten das ungelöste Problem der Zwangseinzugung abgeschrieben. Aber sie hatten die Rechnung ohne den Wirt gemacht.

Wie nachträglich bekannt worden sei, erklärte der Redner, hatte die deutsche Bundesregierung ernstliche Bedenken hinsichtlich dieses offiziellen Staatsbesuches in Luxemburg. Ueber die tatsächliche Lage wußten die Bonner Politiker also besser Bescheid als die unsrigen. Und es mutet schon recht eigenartig an, daß Luxemburgs Regierung es verstand, die Bedenken der Deutschen zu zerstreuen. Hier zeige sich aber auch, wie auf luxemburgischer Seite die wirkliche Lage verkannt oder unterschätzt worden ist. Es war also glatte Irreführung der Bonner, diesen zu versichern, die Zwangsrekrutierten würden nichts unternehmen.

Es kam dann wie es kommen mußte: Ein Staatsbesuch wie es in Luxemburg noch keinen gegeben hat. Ueber diese Eigenart wird noch lange die Rede sein, wenn keiner der daran Beteiligten mehr am Leben sein wird.

Und so sahen wir Luxemburgs Regierung mit dem Vertreter jenes Landes vor dem Nationalen Denkmal stehen und angeblich unserer toten Kameraden gedenkend, dessen Regierung sich sogar gegen besseres Wissen weigert die Zwangseinzugung luxemburgischer Staatsbürger zur nazistischen Wehrmacht als ein Verbrechen anzuerkennen und die Opfer dieser Schandtats zu entschädigen. In unseren Augen war das eine Schändung des Denkmals. Möglich geworden war dies nur, weil die luxemburgische Regierung es so wollte. Nachträglich darf niemand uns zumuten, daß wir mit diesen Leuten zusammen vor's Nationale Denkmal gehen, um dort wie Statisten mitzuwirken und bei den von ihnen veranstalteten Manifestationen die Reihen füllen oder die Kulisse liefern. In Zukunft werden wir denn auch davon absehen, Feste zu organisieren, die derartige Politiker in der Vergangenheit nur allzu oft benutzten um sich in der Publikumssonne bräunen zu lassen.

Dennoch bleibt das Monument auf dem Kanonenhügel in der Hauptstadt unser Monument. In unserer Einstellung gegenüber dem Denkmal hat sich rein garnichts geändert. Denn was mit ihm geschieht oder auch nicht geschieht, ist Sache derer, die damit zu tun haben. Wenn wir also kurz nach dem deutschen Staatsbesuch schrieben, «daß wir Zwangsrekrutierte unserer gefallenen Kameraden und Kameradinnen in Zukunft vor unserem guten, alten Holzkreuz ehren wollen, das nicht unbedingt auf luxemburgischen Boden errichtet werden muß, nachdem uns die sogenannten nationalen Denkmäler in unserer Heimat verleidet worden sind», dann muß man genau hinsehen und dies in dem Kontext zu verstehen suchen und beurteilen, wie es wirklich gemeint war. In demselben Bulletin 11-12/73 steht zu lesen:

«... Wa mir déer lëschter Generatioun ugehéieren, déi nach berét war, sech fir d'Hémécht ze afferen, hîr Gesondhét op d'Spill ze setzen; wann ons Haltong am Krich net als Pflichterfüllung vis-à-vis vun der Hémecht ugesin gött an entspriechend konsidéréiert; wann et ömsoss war, datt ons Komeroden mat «Vive ons Grand-Duchesse» erschoss goufen, da war och den Affer vun onsen Helden vum General-Streik, déi hîrt Liewen fir ons riskéiert hun, ömsoss.

Wann daat alles haut net méi zielt:

Da brauche mir als Letzeburger och keng Dynastie méi; da brauche mir enrôlés de force wéder de nationale Feiertaag nach d'Journée de Commémoration Nationale derbäi ze sin; da brauche mir ké Monument National méi an da brauche mir virun allem d'Reihen bei nationalen Feieren net méi ze fôllen, well mir fillen ons da gezéchent fir d'Liewen, well mir verschléft an duerfir an eng aaner Katégori vu Letzeburger agereit goufen. Da können ons Responsabel mat et puër «Bezuëltenen» aleng optriéden, hîren Theater spillen, well jo just si d'Léiwit zur

Hémécht aus den Härzer vun ville Letzeburger gerass hun, siéf et aus Feighét, aus Profitgier oder aus Geltongsbedürfnis.

Da brauche mir keng feierlech Mass méi an der Kathédraal fir ons onglécklech Komerôdinnen a Komerooden. Da gedenken mir mat onsen Elteren vill méi éierlech an oprichteg onsen ongléckleche Kanner a Komerooden, aleng an enger einfacher Feier. An daat virun onsem hölzene Kräiz. Op irgendenger Plaatz, Et brauch emol net méi op Letzeburger Buëdem ze sin.

Well dann huet Letzeburg onse Sacrifice net unerkannt an ons verrôden.»

Tatsächlich, wenn all das nicht mehr zählt, keinen Wert mehr hat, was wir einst und auch heute noch unter der Bezeichnung «Heimat» verstehen; wenn nur noch wirtschaftliche Ueberlegungen vorrangig sind: wenn ethische Werte sinn- und zwecklos sind, dann sollte man höheren Ortes nicht mehr auf uns zählen, — aber mit uns rechnen. Dann gehen wir Zwangsrekrutierte unsre eigenen Wege. Genau wie damals im Krieg, als wir, ganz allein auf uns gestellt, das Land und Volk mit nie dagewesener Hingabe vor der größten Katastrophe aller Zeiten retteten. Unser Entscheid war immerhin maßgebend gewesen, Land und Volk dem Geidei oder Verderb auszuliefern. Man erinnere sich doch nur an Lydice und Oradour, um nur diese zu erwähnen, wo durch deutschen Vergeltungsterror gnadenlos alles Leben ausradiert worden ist. Wer glaubt, vor Luxemburg hätten jene Mordbuben halt gemacht oder wer es vergessen haben sollte, dem rufen wir es unmißverständlich ins Gedächtnis zurück.

Fürderhin und bis auf weiteres werden wir Zwangsrekrutierte unserer toten Kameraden vor dem Nationalen Denkmal gedenken. Allerdings werden wir sehr darauf bedacht sein und peinlichst darauf achten mit wem wir dort stehen werden. Und das ist eine Folge der von Luxemburgs Regierung eingeleiteten offiziellen deutschen Staatsvisite. Daß wir Enrôlés sehr konsequent in unserer Haltung und in unseren Handlungen sind, dafür braucht es nach allem Gewesenen keines Beweises mehr!

Frühzeitige Pension

Am 12. März wurde in der Abgeordnetenkammer in erster Lesung das Gesetz votiert, handelnd über das Festsetzen von Pensionszuschüssen, die im Falle frühzeitiger Invalidität oder frühzeitigem Tode an solche Personen zu bewilligen sind, die Opfer illegaler Maßnahmen des Okkupanten geworden sind.

Das hiermit angesprochene, neue Gesetz gibt uns nicht die Genugtuung, wie das im Falle eines Votums unserer eigenen Gesetzesvorlage der Fall gewesen wäre. Es wurde nur ein Teil unserer Forderung erfüllt.

Mit unserem Gesetzesvorschlag hatten wir beantragt, daß zusätzlich zu dem, was nun realisiert worden ist, jeder, der im Krieg Opfer illegaler Maßnahmen wurde, fünf Jahre früher in

den Ruhestand treten dürfe, als dies in dem jeweiligen Pensionsregime geschehen darf, dem der Einzelne angehört. Diese Vergünstigung wollte die Regierung, und im Besonderen der Staatsminister uns nicht zugestehen. Und so wurde sie kurzer Hand seitens der Regierung fallengelassen.

Das allzu frühe Altern — fünf bis zehn Jahre, oft sogar mehr — der Angehörigen unserer Jahrgänge, ist eine allgemein erwiesene Tatsache. Um ihr in etwa Rechnung zu tragen, hatte der Föderationsvorstand eine sogenannte Präventivmaßnahme in seinem Projekt mit eingebaut. Auf diese Weise wäre manchem aus unserem Kreise die Möglichkeit gegeben worden, seinem Leben etliche Jahre hinzuzufügen, sozusagen als Kompensation der verlorenen Jugendjahre.

Wir hatten zwar hartnäckig auf der Verwirklichung dieser Forderung bestanden. Leider kam es nicht dazu. Der Staatsminister war formell mit dem was er anbot: «C'est à prendre ou à laisser!»

Angesichts der unleugbaren Vorteile, welche das neue Gesetz einer nicht geringen Zahl von Zwangsrekrutierten und vielen Hinterbliebenen gibt, akzeptierten wir das vorliegende Gesetz, ohne aber auf unsere primäre Forderung, d. h. die fünf Jahre, zu verzichten.

Ein jeder von uns, der in Zukunft wegen Invalidität sich gezwungen sieht frühzeitig aus dem Berufsleben auszuschcheiden, hat Anrecht auf den Unterschied zwischen seiner einfachen, normalen, zu dem gegebenen Zeitpunkt erfallenen und seiner vollen Pension. Um diesen Pensionszuschuß zu erhalten, muß jeder Interessent vorerst pensioniert sein. Erst dann reicht er ein entsprechendes Gesuch bei seiner Pensionskasse ein. Der Staat, die Gemeindeverwaltungen und die Eisenbahnverwaltung halten vorgedruckte Gesuche zur Verfügung. Die übrigen Interessenten, die bei anderen Kassen versichert sind, sollen, um ihren Pensionszuschuß zu erhalten, ein einfaches Gesuch einzureichen. (In diesem Heft ist ein entsprechendes Formular enthalten. Man braucht es nur herauszunehmen, auszufüllen und an die zuständige Pensionskasse zu schicken.)

Wer allerdings auf Schwierigkeiten stoßen sollte, begeben sich zum «Service Social des Enrôlés de Force», wo an jedem Donnerstagnachmittag zwischen 14.30 und 18.30 Uhr Kamerad Pierre Brix sich für jedwede Auskünfte und Hilfe zur Verfügung hält.

Sehr wichtig sind dann aber noch die im neuen Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu Gunsten der Hinterbliebenen von bereits verstorbenen Zwangsrekrutierten. Witwen und Waisen, deren Mann resp. deren Vater frühzeitig gestorben ist, und die im Gesetz vorgesehenen Konditionen erfüllt, sollten **unbedingt innerhalb zwei Jahren** ihre Gesuche einreichen um volle Witwen- oder Waisenspension zu erhalten.

(Fortsetzung im nächsten Heft)

Pour que l'on n'oublie pas...

En date du 6 juin dernier, le comité de la fédération des V.N.E.F. a adressé des lettres, dont reproduction ci-après, au deux présidents des délégations pour la formation du future gouvernement, Messieurs Antoine Wehenkel (POSL) et Marcel Mart (DP):

Messieurs les Présidents,

Suivant les dernières informations et à en croire la presse de la place, le Parti Ouvrier Socialiste Luxembourgeois et le Parti Démocratique sont actuellement animés du même esprit constructif pour aller jusqu'au bout dans leur mission ainsi que le leur a demandé l'électeur luxembourgeois le 26 mai 1974. Nous ne doutons pas qu'un prochain gouvernement de coalition centre-gauche veuille bien faire preuve de cohésion et de renouveau dans la politique luxembourgeoise.

Les enrôlés de force sauraient fort bien apprécier, si, lors des négociations en cours pour la formation d'un nouveau gouvernement, vous vouliez tenir compte de quelques de leurs desiderata, à savoir:

1. Mise en route de la procédure de rectification des documents français contraires à la

vérités, qui concernent les événements militaires du 10 mai 1940 au Grand-Duché.

2. Suppression du Service de Renseignements pour éviter la transmission, à des gouvernements étrangers, d'informations nuisibles à la réputation de Luxembourgeois.
3. Accès aux documents des Archives de l'Etat après un délai de 30 ans.
4. Résiliation du contrat avec «l'historien qualifié» chargé par l'ancien gouvernement de «l'élaboration d'une histoire du Luxembourg pendant la Deuxième Guerre Mondiale», pour éviter toute possibilité d'ingérences officielles incompatibles avec l'objectivité historique.
5. Réorganisation et révision des fonctions du Conseil National de la Résistance afin que cesse la discorde entre les enrôlés de force et d'autres groupes de citoyens.
6. Réalisation de la proposition de loi attribuant aux enrôlés de force l'option rétroactive pour l'indemnisation prévue aux articles 39 à 43 inclusivement de la loi du 25 février 1950.

Veuillez agréer, Messieurs les Présidents, l'expression de nos sentiments distingués.

Le Président,
Jos. Weirich

Zu einem Wahlergebnis

Es ist — und darüber sind sich die Kommentatoren aller politischen Richtungen unseres Landes einig — das überraschendste Resultat, das Kammerwahlen je bei uns aufzuweisen hatten.

Da ist zunächst einmal der Umstand, daß die bis dato so siegesgewohnte CSV, die ein wahres, auf unabsehbare Zeit gültiges Abonnement auf Regierungsmacht zu haben schien, solch massive Stimmenverluste in allen Wahlbezirken hinnehmen mußte, daß sie drei Mandate einbüßte und mit 18 Sitzen nur noch knapp die stärkste Partei ist. Und das, obwohl durch die Herabsetzung des Wahlalters auf 18 Jahre, die Wählerzahl so gestiegen war, daß die Zahl der zu wählenden Abgeordneten von 56 auf 59 kletterte. Die CSV hat also nicht nur keinen der drei neuen Sitze zu erobern vermocht, sondern deren noch drei ihrer bisherigen verloren, was ihre Niederlage umso größer sein läßt.

Was dieses Resultat aber noch überraschender macht, ist die Tatsache, daß es gerade dem CSV-Koalitionspartner, nämlich der DP, gelang, solche Gewinne — und zwar ebenfalls in allen

Wahlbezirken — zu erzielen, daß sie mit 14 Mandaten einen absoluten Rekord ihrer gesamten Parteigeschichte erreichte. Ein Ergebnis, das umso erstaunlicher wirkt, als es bisher fast ein ungeschriebenes Gesetz war, daß der jeweilige Regierungspartner der CSV immer Verluste hinzunehmen hatte!

So stellt sich natürlich die Frage nach der Ursache dieser völligen Umkehr aller Dinge bei der diesjährigen Wahl.

Die Meinungen darüber sind so geteilt, daß man wohl kaum zu einer wirklich vollgültigen Erklärung kommen wird. Da geht die Rede von einer CSV, die mit viel zu viel Ueberheblichkeit vor den Wähler trat und damit dessen Absage geradezu herausforderte. Man hört auch das Argument, der Wähler habe ganz einfach aus der Sucht nach Abwechslung der seit 50 Jahren an der Macht stehenden Partei einen Korb gegeben. Andere Kommentare meinen, der international derzeit herrschende Trend nach Links (insbesondere bei den Jungwählern) sei maßgebend gewesen. Und schließlich bezieht man die CSV, sie habe ihre Leistungen in

der verflossenen Regierungsperiode nicht gut genug während des Wahlkampfes an den Wähler gebracht. Gerade Letzteres habe die DP besonders geschickt vermocht und es durch eine Taktik des Einsatzes von guten Spitzenkandidaten in den einzelnen Wahlbezirken noch zu steigern gewußt. Sie habe also nicht so sehr Leistungen als Namen und Personen vom Wähler honorieren lassen. Des weiteren habe die Entwicklung der internationalen Lage gerade jene Ministerien (etwa Außen und Wirtschaft) so in den Vordergrund gespielt, daß ihre (DP)Träger am stärksten im Rampenlicht standen und so beim Wähler ein eindrucksvolles Image erhielten.

Mag an all diesen Ueberlegungen etwas oder nichts dran sein, so vermögen sie doch keinesfalls zu erklären, wieso die LSAP, die, infolge ihrer vorhergegangenen Spaltung, aus einer relativ schlechten Position heraus antrat, zum zweiten großen Sieger dieser Wahlen wurde und mit 17 Sitzen ihr vorheriges, mit noch ungeteilter Mannschaft errungenes Resultat bis auf einen einzigen Zähler erreichte. Und das, obwohl die neugebildete SdP es auch noch auf 5 Mandate bringen konnte.

Wenn wir nun noch hinzunehmen, daß auch die KP von 6 auf 5 Abgeordnete zurückgewählt wurde, dann erscheint eine Erklärung absolut unmöglich, und man kann nur festhalten, daß — wie bereits einleitend gesagt — dieser Wahlgang mit dem Qualifikativum «der überraschendste» in unsre politische Geschichte eingehen wird.

Welche Konsequenzen ergeben sich nun aus diesem Gesamtergebnis?

Auch kann es — wenigstens auf den ersten Blick — als eine Ueberraschung angesehen werden, daß die CSV sofort ihre Bereitschaft erklärte, den Willensausdruck des Wählers zu berücksichtigen und in die Opposition zu gehen. Dies kam noch am Abend des Wahltages vor den Fernsehkameras so übereinstimmend aus dem Mund von Parteipräsident Mosar, Staatsminister Werner und auch «Wort»-Direktor Heiderscheid zum Ausdruck, daß es nach einer vorherigen, diesbezüglichen Absprache aussah. Wenn man diese Haltung etwas genauer untersucht, dann entfällt ihr das Ueberraschungsmoment. Die Wahlergebnisse seit 1964 lassen nämlich erkennen, daß die CSV in deutlicher, wenn auch unregelmäßiger Abwärtsbewegung ist. Was eine Partei, die seit etwa einem halben Jahrhundert am Machthebel sitzt, schon an einen Kräfteverschleiß glauben lassen kann, der nur durch einen radikalen Positionswechsel, wie den Gang in die Opposition, gestoppt werden kann.

Es kann diesem Entschluß aber auch eine andere Ueberlegung zu Grunde liegen. Dies zu erläutern, müssen wir etwas weiter ausholen.

Wie die CSV-Sprecher erklärten, liege nach diesem Wahlergebnis nun die Initiative bei jenen Parteien, die die Gewinner seien, also LSAP und DP. Und dies, obwohl die CSV noch immer

wenn auch äußerst knapp, die stärkste Partei in unserem Parlament blieb. In der Tat hat sich der Wähler für eine Regierungskoalition ohne CSV, also zwischen DP und LSAP ausgesprochen. Nun ist es aber so, daß es große Gegensätze in den Programmen dieser beiden Parteien gibt, die zu überbrücken nicht leicht fallen kann und jedenfalls eine große Kompromißbereitschaft voraussetzt. Wenn sich diese Gegensätzlichkeit schon am ersten Tage verdeutlichte, als die zwei Parteien den Anspruch auf den zu bezeichnenden «formateur» der neuen Regierung erhoben, so zeigte sich auch gleich anschließend die beiderseitige Bereitschaft zur Zusammenarbeit, als man akzeptierte, daß die LSAP zunächst in der Person des Herrn Vouel einen «informateur», die DP dann wenig später mit Herrn Thorn den «formateur» stellte.

Das ist die Lage, wie sie sich zu dem Zeitpunkt stellt, da diese Zeilen geschrieben werden. Die weitere Entwicklung wird uns belehren müssen. Eines aber ist sicher: Wenn LSAP und DP ihre Wähler nicht enttäuschen wollen, werden sie zu einer Koalition kommen müssen. Sie stehen in dieser Beziehung unter einem wahren Zwang. Denn das Scheitern ihrer Verhandlungen ließe nur noch eine erneute Verbindung mit der, von der Wählermajorität nicht mehr an der Macht gewünschten CSV zu. Dies aber gäbe dieser Partei das Recht zur Behauptung, ohne sie sei hierzulande niemand regierungsfähig. Was sie weiter berechtigen würde, ihre Teilnahmebedingungen an einer Regierungskoalition nach ihrem Gutdünken heraufzuschrauben. Sie könnte sich gar als Märtyrerin aufspielen, die ihre eigenen Parteiinteressen hinter jene des Landes stelle. Sie könnte es auch zu neuen Wahlen kommen lassen, bei welchen dann ihre Aussichten gar gut wären, da eine logische Wählerschaft dann einer DP und einer LSAP die Rechnung für einen erteilten, aber nicht erfüllten Auftrag präsentieren würde.

Eine solche Entwicklung könnte den Grundstein zu einer erneut fünfzigjährigen Machtpériode der CSV sein.

Ob diese Idee vielleicht hinter der CSV-Oppositionsbereitschaft steckt?

d. f.

IN MEMORIAM

La section des enrôlés de force d'Echternach déplore le décès de leurs camarades et membres:

ANTOINE WELTER
EMILE SCHILTZ

Elle leurs gardera un souvenir ému et inaltérable.

WAHLEINDRUECKE

Gelehrte Herren und Berufspolitiker zerbrechen sich im «Luxemburger Wort» und anderswo den Kopf darüber, wie es möglich war daß die «Christlich soziale Volkspartei» bei den letzten Wahlen eine Niederlage erlitt. Die Erklärung liegt darin, daß diese Partei sich eine Regierung leistete, welche jahraus jahrein Gottes Wasser über Gottes Land laufen ließ. Die Auswüchse, Nachlässigkeiten und Ansprüche der Staatsverwaltungen, namentlich jener welche von klerikalischen Vertrauensmännern geleitet werden, blieben ohne jede Korrektur.

Wir stellen fest, daß es in unserer Hauptstadt, welche dazu der Sitz internationaler Einrichtungen und damit zahlreicher internationaler Beamten ist, es nur eine Postzustellung am Tage gibt und Samstags überhaupt keine. Diesen Zustand hat die Postverwaltung im Einverständnis mit der Regierung geschaffen und als Belohnung eine Erhöhung der Postgebühren erreicht.

Wir stellen des weiteren fest, daß die Katasterverwaltung so überladen oder fehlerhaft organisiert ist, daß die einfachsten Arbeiten, wie z. B. das Vermessen einer Parzelle und die Zustellung des diesbezüglichen Situationsplanes Monate beanspruchen, auch wenn der zuständige Katastergeometer sich beeilt hat in einer Frist von zwei oder drei Wochen das Terrain zu vermessen und die Vorarbeiten fertigzustellen.

Es wird keinerlei Rücksicht auf die verständlichen und berechtigten Wünsche der Menschen genommen, welche von der guten Jahreszeit profitieren möchten, um, wenn nicht schnell zu bauen, so doch wenigstens ungesäumt mit eigener Kraft und daher billig Vorarbeiten zu leisten. Zwischen dem Entschluß eines Familienvaters ein Privathaus zu errichten und der Genehmigung dies zu tun vergehen nicht Wochen, sondern Monate und endlose bürokratische Einwände pflegen an der Tagesordnung zu sein.

Wir stellen des weiteren fest daß die Steuerverwaltung so arg im Rückstand ist, daß die Steuerbulletins bald hier, bald dort, mit mehrjähriger Verspätung zugestellt werden. Reklamationen bleiben jahrelang ungeprüft, der Weg zu den höheren Instanzen dauert zehn, fünfzehn, ja noch mehr Jahre.

Wir stellen auch fest daß die Zwangsrekrutierten sehr schlecht behandelt wurden und werden. Der aufmerksame Beobachter dürfte darü-

ber nicht weiter erstaunt sein; der Gesinnungswechsel, der sozusagen sofort nach dem Kriege bei den mächtigen Politikern des Landes eingetreten war, ist ihm natürlich nicht entgangen. Vor ihrer Rückkehr resp. bei ihrem öffentlichen Auftauchen waren diese Herren von einer unerbittlichen Strenge gegenüber den Landsleuten, denen man Schwäche nachsagte, dagegen voller bester Absichten bezüglich der Opfer der preußischen Gewalt.

Es war auffallend wie schnell diese Regungen sich abkühlten. Unverständlich aber war es nicht, denn in allzuvielen Fällen gab es bald entfernte Vetter, bald Söhne alter Anhänger und Wähler mit denen man energisch hätte umgehen müssen. So wurde dies Blatt der Geschichte schnell gewendet. Diese Wendung brachte ganz automatisch eine andere mit sich. Weil man in vielen Fällen die Sünder nicht in den Schatten stellen wollte, durfte man sie auch nicht irritieren indem man die Opfer des Terrors ins volle Licht gestellt hätte. Nichts war einfacher und billiger als den Zwangsrekrutierten vorzuwerfen sie seien freiwillig in deutsche Dienste getreten. Mit einer grausamen Frechheit wurde geflissentlich übersehen daß die meisten dieser armen Teufel sich der Gewalt unterwarfen um das Leben und das Eigentum ihrer Angehörigen zu retten. Weit entfernt Feiglinge oder Vaterlandsverräter zu sein, waren diese Jungen Helden und Patrioten. Ihre vollberechtigten Ansprüche blieben unberücksichtigt und wurden oft mit künstlichem Zorn zurückgewiesen; zur Abrundung des gestutzten Gesichtsbildes benötigte man eben Sündenböcke.

Die dünne Schicht derjenigen die unter dem Verwaltungschaos zu leiden haben und den staatlichen Schlendrian allmählich unerträglich finden und die, deren patriotischen Gefühle in Zweifel gezogen wurden und werden weil sie sich für die Ihrigen opferten, hat bei diesen Wahlen reagiert. Sie und ihre Familien bilden einen wesentlichen Teil der sechs oder acht Prozent Luxemburger, die der Rechtspartei und ihrer Leitung den Rücken gekehrt haben.

Der Ausgang der Wahlen bildet somit kein Rätsel, sondern eine natürliche Reaktion gegen unerträgliche Zustände.

Ein alter Beobachter

OPRUFF UN ALL LETZEBURGER JONGEN

déi den 20. Mé 1944 op Lübeck an d''Cambrai Kasären zwangsrekrutéiert go'fen.

Si si gebieden sech zwecks spéiderer Réunioun un eng vun dénen zwou Adressen ze melden:

Jos. BRACK

22, Grand-Rue, ESCHDORF

oder

Marcel GOFFINET

70, rue de l'Eglise, WALFERDANGE